- Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen (3) sind grundsätzlich nidit erforderlich.
  - (1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.
- (2) Impfbescheinigungen werden bei der Immunisierung grundsätzlich nicht ausgestellt Die im § 4 genannten Personen, bei Kindern deren Erziehungsberechtigte, können die erfolgte Immunisierung nach Abschluß der Aktion durch den zuständigen Rat des Kreises, Abtei-Gesundheits- und Sozialwesen, in den Impfausweisen bestätigen lassen. Erfolgt die Immunisierung Kinderkrippen, Kinderheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, ist die Durchführung durch eine leitende Schwester im Impfausweis zu bestätigen.
- (3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung ist der Hat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

§ 10

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impftrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammen-

Einrichtungen (2) Die Immunisierung ist in Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, Schulen, in Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind zusätzlich Hausbegehungen vorzusehen. g ^

Erweiterung Immunisierungsmöglichkeiten Zur der für die Bevölkerung haben die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheitsund Sozialwesen, Dauerimmunisierungsstellen einzurichten.

8 12

- Diese Anordnung tritt am 13. Januar 1961 in (1) Kraft.
  - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - die Anordnung vom 26. Oktober 1959 über die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Kinder-lähmung (GBl. I S. 838),
  - b) die Anordnung vom 6. April 1960 zur Bekämpfung der Kinderlähmung (GBl. I S. 240).

Berlin den 13. Januar 1961

## Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring Stellvertreter des Ministers

## Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1822

Preisanordnung Nr. 1900/2 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisanordnungen — (Glas und Keramik), 2 Blatt, 0,10 DM

Diese Preisanordnung enthält Änderungen und Berichtigungen der folgenden am

1. Juli 1960 bzw. 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Preisanordnungen:

PAO Nr. 1523 PAO Nr. 1659 1597 ,, ,, 1737 1628 ,, 1765 1629

Sonderdruck Nr. P 1823

Preisanordnung Nr. 1900/3 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisanordnungen — (Lebensmittelindustrie). 2 Blatt, 0,10 DM Diese Preisanordnung enthält Änderungen und Berichtigungen der folgenden am

1. Juli 1960 bzw. 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Preisanordnungen:

PAO Nr. 886/2 PAO Nr. 1706 \* 1626 \* 1670

Sonderdruck Nr. P 1824

Preisanordnung Nr. 1900/4 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisanordnungen — (Leichtindustrie: Holz, Papier, Polygraphie, Kulturwaren), 5 Blatt, 0.25 DM

Diese Preisanordnung enthält Änderungen und Berichtigungen der folgenden am 1. Juli 1960 bzw. 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Preisanordnungen:
PAO Nr. 681/4
PAO Nr. 1397
PAO Nr. 1696 906/1 1407 1734 1059/3 1419 1736 ,, ,, ,, ,, 1501 1520 ,, ,, ,, \*